

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 371

Auf einen Blick S. 382

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER WASSERSCHAU 2020

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) – vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016, findet am 22.10.2020 ab 09.00 Uhr (Treffpunkt: Fachbereich Umwelt u. Verbraucherschutz, Uerdinger Straße 204, 47799 Krefeld) die diesjährige Wasserschau im Stadtgebiet Krefeld statt.

Zweck der Wasserschau ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der sonstigen Gewässer und der Benutzung der Anlagen am Gewässer.

Die Teilnehmer an der Wasserschau sind deshalb berechtigt, Grundstücke zu betreten.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Naturschutzbehörde können an der Wasserschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Stadt Krefeld
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Brons

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER Verson ENERGIE-PARTNER GMBH & CO. KG

Der Jahresabschluss 2019 der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 2.732,26 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2020 im Hause der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 3. April 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Verson Energie-Partner GmbH & Co. KG

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER Verson-VERWALTUNGS GMBH

Der Jahresabschluss 2019 der Verson-Verwaltungs GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson-Verwaltungs GmbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 1.422,09 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2020 im Hause der Verson-Verwaltungs GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 3. April 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der Verson-Verwaltungs GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Ge-

winn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verson-Verwaltungs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Verson-Verwaltungs GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2019 GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE VERSORGUNGSWIRTSCHAFT NORDRHEIN MBH

Der Jahresabschluss 2019 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. C) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat am 2. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 49.822,10 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2020 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 27. März 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht

der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mit beschränkter Haftung (GVN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Duisburg, 15. September 2020

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft
Nordrhein mbH
Die Geschäftsführung

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER SWK STADTWERKE KREFELD AG

Der Jahresabschluss 2019 der SWK STADTWERKE KREFELD AG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Hauptversammlung der SWK STADTWERKE KREFELD AG hat am 22. Juni 2020 den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 entgegengenommen und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 40.298.373,19 € wird wie folgt verwendet:

1. Ausschüttung einer Dividende von 3,64 € je dividendenberechtigter Aktie	= 9.100.000,00 €
2. Vortrag auf neue Rechnung	= 31.198.373,19 €
3. Bilanzgewinn	= 40.298.373,19 €

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2020 im Hause der SWK STADTWERKE KREFELD AG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 18. Mai 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der SWK STADTWERKE KREFELD AG, Krefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWK STADTWERKE KREFELD AG für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

SWK STADTWERKE KREFELD AG

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER SWK ENERGIE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der SWK ENERGIE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK ENERGIE GmbH hat am 22. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 29.099.981,74 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 im Hause der SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 15. Mai 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der SWK ENERGIE GmbH, Krefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWK ENERGIE GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsbeschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung und Gasverteilung – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen erfüllt. Darüber hinaus entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

SWK ENERGIE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER SWK FAHRSERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der SWK FAHRSERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK FAHRSERVICE GmbH hat am 22. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 301.108,83 € ist gemäß Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 im Hause der SWK FAHRSERVICE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 15. Mai 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der SWK FAHRSERVICE GmbH, Krefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewer-

tungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWK FAHRSERVICE GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

SWK FAHRSERVICE GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER SWK KOMPAKT GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der SWK KOMPAKT GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK KOMPAKT GmbH hat am 22. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 189.953,94 € ist gemäß Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 im Hause der SWK KOMPAKT GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 15. Mai 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der SWK KOMPAKT GmbH, Krefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWK KOMPAKT GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr

vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

SWK KOMPAKT GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER SWK MOBIL GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der SWK MOBIL GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK MOBIL GmbH hat am 22. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 22.069.369,34 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2020 im Hause der SWK MOBIL GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 15. Mai 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der SWK MOBIL GmbH, Krefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWK MOBIL GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

SWK MOBIL GmbH

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH hat am 22. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Von dem Gewinn in Höhe von 5.318.370,65 € ist gemäß Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 im Hause der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH, St. Töniser Straße 126, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 15. Mai 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH, Krefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER SWK SERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2019 der SWK SERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK SERVICE GmbH hat am 22. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 3.145,45 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 im Hause der SWK SERVICE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM GmbH, Krefeld, hat am 3. April 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der SWK SERVICE GmbH, Krefeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWK SERVICE GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

SWK SERVICE GmbH

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Zt. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Ordnungsverfügung vom 15.09.2020, Aktenzeichen 56/13 fe 106799,

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer 610 des Fachbereiches Migration und Integration, Am Hauptbahnhof 5 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz des Landes NRW vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 22.09.2020
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Pastors

INKRAFTTRETEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 800 (V) – ALTE FEUERWACHE FLORASTRAßE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 25.09.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 beschlossen:

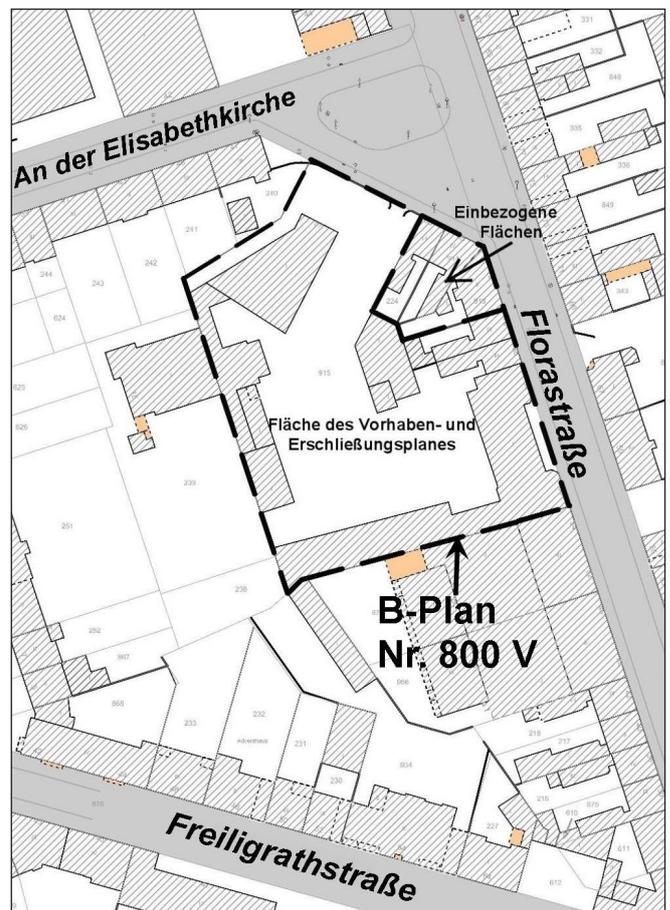
- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Dem Verwaltungsvorschlag unter Punkt G der Begründung zur Vorlage wird zugestimmt.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 800 (V) – Alte Feuerwache Florastraße – in der Fassung 2 als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 800 (V) – Alte Feuerwache Florastraße – (Anlage zur Vorlage Nr. 9097/20) wird zugestimmt.
- Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 800 (V) treten die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 237a – Uerdinger Straße, Florastraße, Freiligrathstraße, Dießemer Straße – aus dem Jahr 1887, soweit dieser den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 800 (V) betrifft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 800 (V) – Alte Feuerwache Florastraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,



montags- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögens-

nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 25. September 2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

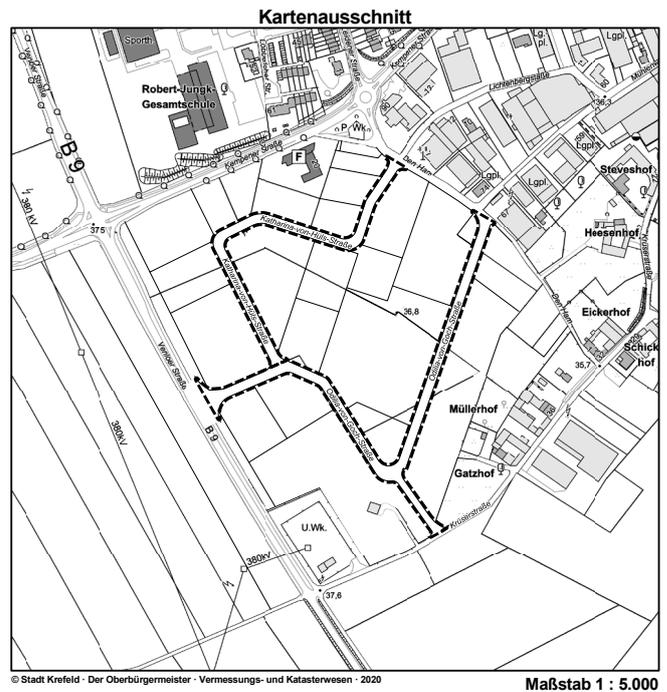
BENENNUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRAßEN IM NEUEN GEWERBEGEBIET DES STADTTEILS HÜLS

Die Bezirksvertretung Krefeld-Hüls hat in ihrer Sitzung am 24.06.2020 einstimmig die Benennung der aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlichen Straßen beschlossen. Hiernach erhält die im nördlichen Plangebiet verlaufende Straße den Namen: Katharina-von-Hüls-Straße und die im südlichen Bereich

Benennung der Erschließungsstraßen

Katharina-von-Hüls-Straße und **Odilia-von-Goch-Straße**

im Gewerbegebiet Hüls



verlaufende Straße den Namen: Odilia-von-Goch-Straße.

Dieser Beschluss und die Begründung kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstr. 25, Zimmer 209, 47798 Krefeld, eingesehen werden.

Die Bekanntgabe dieses Beschlusses gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichts ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Krefeld, den 11.09.2020

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

AUFGEBOT VON SPARURKUNDEN

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3102254871

Nr. 3137043182

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 18.09.2020

Sparkasse Krefeld

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 1			167	Melzer	Mathilde	24.03.1959
Hauptfriedhof 9			1328	Theisen	Peter	18.10.1990
Hauptfriedhof 16 A			139	Girmendonk	Walter	29.11.1960
Hauptfriedhof 28			210	Werner	Johanna	09.04.1990
Hauptfriedhof 29			240	Hermkes	Peter	05.02.1940
Hauptfriedhof 32			320	Küchenmeister		
					Elfriede	27.01.1981
Hauptfriedhof 32			131A-132	Türpitz	Oskar	21.09.1970
Hauptfriedhof 35			639	Storm	Rudolf	11.06.1971

Hauptfriedhof 43			511-512	Kouker	Wilhelmine	06.11.1975
Hauptfriedhof 51 +			63	Diem	Wilhelm	11.12.1957
Hauptfriedhof 52 +			68	Roski	Gertrud	09.11.1966
Hauptfriedhof 54 +			1038	Klatt	Margarete	05.10.1987
Hauptfriedhof 56 +			1183	Preiß	Richard Karl Franz	23.11.1999
Hauptfriedhof P			633-634	Carow	Sibylla Katharina	07.03.1990
Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof Q			233-235	Wendt	Alwine	14.01.1970
Hauptfriedhof W			477	Jokuszies	Bruno Max	07.09.2000
Bockum	15 +		102	Herz	Bernhard	07.10.1987
Elfrath	2		5310	Willems	Hans Bertram	30.11.1990
Fischeln	7		129-130	Schiffer	Heinrich	08.09.1970
Fischeln	12		3-4	Schreck	Gertrud	16.02.1966
Fischeln	12		1024-1025	Teuwsen	Gerhard	08.10.1990
Hüls	11		58-59	Lemmen	Heinrich	09.10.1959
Hüls	25		714	Kirchhausen	Elisabeth	25.10.1990
Oppum	Z		1070	Scholzen	Elisabeth Maria	05.11.1990
Traar	17		120	Petry	Gisela	30.10.1985
Uerdingen	12		108-109	Schiefer	Karl	28.11.1927

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnet. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 9			1213	Jutz	Peter	24.09.1990
Hauptfriedhof 70			12-13	Nichts	Gudrun Sieglinde	18.02.2015
Hüls	22		1034	Breiden	Inge Johanna	22.02.2012
Linn	F +		1016	Strutz	Irmgard Erna Elfriede	21.08.2017
Linn	S		415	Wolf	Julius Karl	21.07.2006

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	10	7	24	Hützen	Stefan	20.12.2001
Fischeln	10	8	48	Kramb	Helmut	10.03.2004

Fischeln	10	9	23	Bimek	Johanna	19.06.2002
Fischeln	10	9	24	Piel	Jakob Hubert	19.06.2002
Fischeln	10	9	42	Napierala	Lothar	22.03.2004
Fischeln	10	11	46	Schillo, Dr.med.	Wiltrud Maria	07.06.2004
Fischeln	11	1	33	Prell	Hans-Dieter	28.07.2006
Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	27	7	7	Draaken	Margarete	01.03.1993
Fischeln	34	2	38	Carduck	Alfred	25.01.2005
Fischeln	38	9	37	Schreiber	Bruno	31.10.2005
Fischeln	48	3	16	Grabski	Peter Paul	02.09.1997
Fischeln	49	17	8	Rogacki	Remigius Josef	11.09.2003
Linn	Q	5	17	Werner	Ida Erna	13.10.1992
Linn	Q	13	12	Pessarra	Helmut Lorenz Wilhel	18.03.2004
Linn	Q	17	7	Schmetzke	Hans-Jürgen	18.02.2010

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	14		252-253	Weiser	Ingeborg Antonie	16.02.1996

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	60	2	5	Schöntrath	Sabine Margarete	24.10.2018
Fischeln	11	12	7	Bender	Jonni	11.08.2017

Einbnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	8		621A	Hees Van	Elisabeth	15.02.1960
Hauptfriedhof	9		1040	Beirunas	Juozas	04.05.1990
Hauptfriedhof	9		1319	Elser	Johann Kornelius	10.07.1990
Hauptfriedhof	13		150	Schmidt	Albert	17.07.1970
Hauptfriedhof	26		188	Offermanns	Maria	30.05.1988
Hauptfriedhof	0		345	Tersteegen	Anna Gretel	24.01.2000
Hauptfriedhof	W		780-781	Claßen	Johanna Gertruda	20.06.1990
Oppum	U		1218-1219	Nimz	Carl Heinz	28.07.1989
Uerdingen	4 A		121-122	Richtenstein	Martha	15.07.1968

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19 A	1	52	Huberg	Sophia	26.08.1985
Hauptfriedhof	19 A	1	58	Bentz	Maria	10.11.1987
Hauptfriedhof	19 A	2	49	Engel	Louise	07.10.1985
Hauptfriedhof	19 A	3	49	Ritter	Rudolf	06.11.1985
Hauptfriedhof	19 A	3	50	Lisberg	Klara	12.11.1985
Hauptfriedhof	19 A	3	57	Klinkenberg	Horst	03.03.1988
Hauptfriedhof	19 A	3	68	Waller	Wilhelmine Auguste	06.07.1989
Hauptfriedhof	19 A	4	65	Zinn	Waltraud	13.06.1988
Hauptfriedhof	19 A	6	46	Fleuren	Alfred	30.06.1986
Hauptfriedhof	19 A	7	49	Haiduk	Elisabeth	26.08.1986
Hauptfriedhof	19 A	9	49	Mohr	Heinz	03.12.1986
Hauptfriedhof	19 A	9	63	Berben	Josef	21.11.1988
Hauptfriedhof	19 A	9	69	Franz	Franziska	12.12.1989
Hauptfriedhof	19 A	9	70	Seeger	Hedwig Marie Frieda	18.12.1989
Hauptfriedhof	19 A	10	46	Kromrei	Martha	28.01.1987
Hauptfriedhof	19 A	10	48	Krahn	Gunther	02.02.1987
Hauptfriedhof	19 A	12	74	Eichholz	Henriette Josefine	12.02.1990
Hauptfriedhof	19 A	13	47	Tißen	Käthe	13.07.1987
Hauptfriedhof	19 A	13	56	Frey	Clemens Adolf	

Hauptfriedhof 19 A 13	67	Strater	Karl Heinz	30.03.1989
Hauptfriedhof 19 A 14	43	Weiske	Helene	16.02.1990
Hauptfriedhof 19 A 14	47	Weyenschops	Catharina	10.09.1987
Hauptfriedhof 19 A 14	56	Krüger	Maria Sibylla	13.10.1987
Hauptfriedhof 19 A 14	74	Nepecks	Martha Gertrud	26.04.1989
				05.04.1990

Nutzungsrechtentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1		1104	Schüren	Wilhelm	15.01.1952
Uerdingen	2		117-118	Hollenders	Stephan Johann	26.02.1993
Uerdingen	4		30-31	Kammen	Joseph	20.06.1955
Uerdingen	4		32-33	Goldberg	Magdalena	02.03.1959
Uerdingen	4 A		8	Müller	Friedrich	26.03.1962
Uerdingen	4 A		20	Schmitz	Dora Lina Luise Frid	28.06.1991
Uerdingen	5		76-77	Protze	Petronella	07.11.1957
Uerdingen	5 A		116-117	Welmans	Wilhelm	09.02.1967
Uerdingen	7		242-243	Pescher	Jakob	28.02.1966
Uerdingen	8		155	Wacker	Heinrich	07.06.1963
Uerdingen	8		195-196	Winkelmanns	Johanna	09.03.1964
Uerdingen	8 A		81-82	Flock	Wilhelm	13.12.1965
Uerdingen	8 B		20	Pelzer	Peter	28.09.1976
Uerdingen	9		6	Weßels	Hanni Hinnerika	14.12.2000
Uerdingen	9 A		193	Thielert	Horst	12.10.1978

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	3	12	Ehlers	Thomas	22.01.2007
Uerdingen	2 A	1	5	Mensak	Theres	28.09.1990
Uerdingen	2 A	2	9	Spiegel	Hubert Ludwig	09.10.1990
Uerdingen	2 A	4	2	Zastrow	Alfred Robert	

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	2 A	7	8	Stuffertz	Heinrich Peter	29.04.1991
Uerdingen	2 A	7	10	Hilker	Hedwig Martha	14.04.1992
Uerdingen	2 A	9	12	Klein	Reinhard	23.04.1992
Uerdingen	2 A	10	7	Krupp	Anna Maria Gertrud	16.10.1992
						01.02.1993
Uerdingen	2 A	11	3	Knodel	Hans Guntram	15.02.1993
Uerdingen	2 A	15	9	Sauerbrei	Bruno	29.07.1993
Uerdingen	2 A	17	9	Enders	Helene Theodora	23.12.1993
Uerdingen	2 A	17	13	Ziob	Anna Berta	22.11.1993
Uerdingen	2 A	20	8	Frenken	Christine	06.07.1994
Uerdingen	2 A	20	11	Klünter	Berta Martha	22.07.1994
Uerdingen	2 A	20	12	Meyer	Konstantin Friedrich	26.07.1994
Uerdingen	7 A	1	7	Ritter	Klaus Dieter	22.10.2008
Uerdingen	7 A	2	10	Strater	Sonya Vasileva	04.05.2010
Uerdingen	11 A	7	3	Späker	Erna Marie Luise	18.01.1996
Uerdingen	11 A	7	7	Bones	Christine	13.03.1996
Uerdingen	11 A	8	12	Knapp	Mine Charlotte Marie	03.05.1996
Uerdingen	11 A	10	2	Ueberbrück	Heinrich Wilhelm	30.09.1996
Uerdingen	11 A	10	4	Jäger	Eleonore Friederike	18.10.1996

Nutzungsrechtentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 40 | Donnerstag, 1. Oktober 2020 Seite 381

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Uerdingen	16		146-147	Straßel	Christine Bernhardine	14.09.2015
Verberg	2		91	Landler	Marluis Josephine	30.10.2018

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 19 C	26	12		Klinkenberg	Rainer	15.12.2015
Hauptfriedhof 66	17	49		Friedenheim	Anke Melanie	06.08.2019

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofsgesetz in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 9			1417	Smits	Maria Katharina	03.04.1990
Hauptfriedhof 16 A			85-87	Coester	Rolf	18.09.1968
Hauptfriedhof 17			56-57	Claessen	Thomas	08.05.1959
Hauptfriedhof 22 +			110-112	Stolzenburg	Emil	08.05.1959
Hauptfriedhof 29			6-8	Prell	Peule	30.06.1978
Hauptfriedhof 40 A			170-171	Windlau	Otto	13.05.1968
Hauptfriedhof 49			76-77	Schneewind	Walter	22.05.1954
Hauptfriedhof 66			41-42	Drillkens	Peter	26.06.1958
Bockum	3		1130-1132	Neuhofs	Magdalena	31.12.1959
Bockum	4		424	Schöffler	Edmund	09.03.1973
Bockum	7		88	Thomas	Margaretha	18.10.1972
Bockum	14		503	Krins	Maximilian Karl	06.06.1995
Fischeln	1		1638-1639	Holey	Elisabeth	02.06.1992
Fischeln	5		158	Tepütt	Adam Peter	14.09.1993
Fischeln	5		96-97	Busch	Ernst	16.02.1968
Fischeln	50		97	Ditges	Edith Auguste Käthe	26.11.1996
Hüls	1		339-340	Kreutzer	August Heinrich	06.08.1991
Hüls	2		481	Schweren	Friedrich	07.12.1970
Hüls	4 +		1062	Kramer	Theresa Elisabeth	02.10.1998
Hüls	7		423-425	Müller	Michael	26.01.1984
Oppum	W		782	Erbuth	Johanna Antonie	09.12.1999
Traar	4		3-4	Müller	Friedrich Wilhelm	27.01.1970
Uerdingen	6		113	Krawinkel	Anna Sophie	08.02.1990
Verberg	4		26-27	Esters Dr.	Peter Paul	26.04.1973

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 41 +	25	8		Schmitz	Gerd Reinhard	05.07.2018
Hauptfriedhof 66	13	27		Schmidt	Josefine Maria	14.07.2017
Hauptfriedhof 66	16	46		Fleuren	Christel Maria	22.05.2019
Elfrath	27	11	7	Paul	Senta Ingeborg Sylvia	04.10.1991
Elfrath	27	13	1	Thissen	Maria Franzisca	13.05.1992
Elfrath	29	9	1	Thyßen	Wilhelm Jakob	04.05.1990
Elfrath	43	9	8	Olligs	Ingrid Katharina	10.09.1998
Elfrath	51	3	3	Schulz	Hartmut Kurt	08.01.2018
Elfrath	3-4	5	14	Wagener	Anna Maria Christine	03.12.1997
Fischeln	28	30	14	Gerstenberger	Heinrich	18.08.1992
Oppum	Y	13	5	Lapp	Louise Magdalene	03.07.1992
Oppum	Y	15	5	Dahler	Ingeborg	02.09.1992
Traar	18	3	8	Winkels	Norbert Heinrich	19.01.1993

Krefeld, den 15. September 2020
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Fachabteilung Friedhöfe
 Der Vorstand
 Helmut Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

02.10. – 04.10.2020

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3 | 47804 Krefeld

82 13 860

09.10. – 11.10.2020

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Hülser Straße 19 | 47798 Krefeld

2 31 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 843 33.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E-Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter Telefon o 7 00- 84 37 46 66 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press- und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.